EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Per E-Mail:
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail-Adresse: info@are.admin.ch

Zürich, 4. Mai 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Februar 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Energiegesetzes (EnG) Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkung

Wir werden uns in unserer Vernehmlassung auf die vorgeschlagenen Änderungen in den Steuergesetzen (DBG und StHG) beschränken.

2. Konkrete Anliegen

Wir unterstützen das Ziel, den Abzug der Kosten zur Erstellung von Solaranlagen steuerlich gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob es sich um einen Neubau oder eine bestehende Baute handelt. Wir unterstützen auch die Tatsache, dass dieser Abzug von allen Kantonen einheitlich zugelassen werden soll. Wir beteiligen uns jedoch nicht an der Debatte, ob Investitionen zum Energiesparen und zum Umweltschutz anstelle angemessener Subventionen steuerlich gefördert werden sollten, auch wenn wir der Meinung sind, dass Steuergesetze nur ein rein fiskalisches Ziel verfolgen sollten.

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, Tel. +41 58 206 05 05, Fax +41 58 206 05 09
info@expertsuisse.ch, www.expertsuisse.ch

Der Vorschlag, in Art. 32 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 StHG einzufügen, dass die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen bei Liegenschaften im Privatvermögen für den Steuerpflichtigen abzugsfähig sind, bedeutet, dass es sich aufgrund der Systematik des Gesetzes nunmehr um allgemeine Unterhaltskosten und nicht mehr um spezifische Investitionen zum Energiesparen und zum Umweltschutz handelt, die Gegenstand von Art. 1 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116) bzw. der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) sind. Somit gehören die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen nicht mehr zu den Investitionskosten, die in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, gemäss Art. 32 Abs. 2bis DBG und Art. 9 Abs. 3bis StHG nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Daher sind wir der Meinung, dass die neue Bestimmung nicht in Art. 32 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 StHG integriert werden sollte. Stattdessen schlagen wir vor, diesen Abzug in Art. 1 der Liegenschaftskostenverordnung in einem neuen Abs. 4 wie folgt aufzunehmen:

"*Die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen sind den Unterhaltskosten gleichgestellt.*"

In Bezug auf die kantonalen Steuern schlagen wir vor, Art. 9 Abs. 3 StHG wie folgt zu ändern, um die Praxis der Kantone mit derjenigen des Bundes zu vereinheitlichen:

"Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. *Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau*. Zudem können die Kantone Abzüge für ~~Umweltschutz, Energiesparen und~~ Denkmalpflege vorsehen. ~~Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung: a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können; den~~

~~Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. b.~~ Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

Art. 9 Abs. 3bis StHG sollte ebenfalls wie folgt angepasst werden:

"Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 3 ~~Buchstabe a~~ sind […]"

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern

Denis Boivin
Mitglied Kommission Steuern